

Dokumente

A. Orthodoxe Bischöfe legen Mustersatzung für Pfarrkonferenzen vor

[Die Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland tritt für eine verstärkte Zusammenarbeit der lokalen, orthodoxen Pfarrgemeinden ein. Die Mustersatzung der örtlichen zu bildenden Pfarrkonferenzen legt die Bischofskonferenz vor.]

Orthodoxe Pfarrkonferenz in (..)

Die Orthodoxe Pfarrkonferenz in (..) entspricht der inneren ekklesialen Einheit der Orthodoxen Kirche, wie sie auf Bundesebene in der Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland - Verband der Diözesen schon seit 1994 und in der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland seit 2010 verwirklicht ist; sie berät und vertritt im gleichen Sinne die gemeinsamen Anliegen der orthodoxen Pfarrgemeinden in (..).

Präambel

Aus der gemeinsamen Überzeugung heraus,

- dass alle orthodoxen Pfarrgemeinden Glieder der einen Orthodoxen Kirche sind, die in geschichtlich bedingten Ausprägungen unterschiedlicher Herkunft in der Bundesrepublik Deutschland organisiert und beheimatet ist,
- dass die Zusammenarbeit der orthodoxen Pfarrgemeinden auch auf der Ortsebene in Gestalt einer gemeinsamen, ständigen Pfarrkonferenz organisiert werden soll,
- doch im Bewusstsein, dass bei einer gemeinsamen Vertretung und Zusammenarbeit **die kanonischen Rechte der jeweiligen Diözesanbischöfe bestehen bleiben**, schließen sich die orthodoxen Pfarrgemeinden der Stadt (..) in der Orthodoxen Pfarrkonferenz in (..) zusammen, um die Arbeit der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) auf der Ortsebene fort- bzw. umzusetzen und zu diesem Zweck ein Organ der Zusammenarbeit der orthodoxen Pfarrgemeinden in (..) zu gründen.

§ 1 Name

Das Organ trägt den Namen „Orthodoxe Pfarrkonferenz in (..)“ (abgekürzt: OPK-...).

§ 2 Aufgabengebiet

Die Pfarrkonferenz soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a. das Feiern gemeinsamer Gottesdienste aus besonderen Anlässen,
- b. das Zusammenwirken aller orthodoxen Pfarrgemeinden von (...) unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten in der Pastoralarbeit,
- c. die Zusammenarbeit bei der Bildungsarbeit und Einrichtungen auf dem Feld diakonischer Arbeit,
- d. die gemeinsame Vertretung von Anliegen im ökumenischen, sozialen und kulturellen Bereich einschließlich des Bildungswesens gegenüber den staatli-

- chen und städtischen Einrichtungen, den anderen Kirchen und ökumenischen Gremien sowie allen gesellschaftlichen Organisationen,
- e. die gegenseitige Unterrichtung über den Dienst der Pfarrgemeinden im sozialen und kulturellen Bereich,
- f. das Zusammenwirken bei der Medienarbeit nach innen und nach außen.

Weitere Aufgaben können nach Beschlussfassung der Pfarrkonferenz und mit Billigung durch die OBKD aufgenommen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a. Mitglieder der Pfarrkonferenz sind alle örtlichen orthodoxen Pfarrer, sowie andere Priester, die keine Pfarrstelle innehaben. Ungeachtet der Anzahl der Mitglieder bzw. der Diözesen, die durch ihre Pfarrgemeinden vertreten sind, hat nur jede autokephale Kirche eine Stimme. Jedoch ist bei jedem Beschluss Einstimmigkeit bzw. Konsens erforderlich.
- b. Wenn aus gutem Grund die Vertretung einer Pfarrgemeinde durch einen Pfarrer bzw. einen anderen Priester nicht möglich ist, kann ein anderes Mitglied der Gemeinde diesen Vertreten. Dazu muss es aber vom zuständigen Pfarrer ernannt werden. Seine Teilnahme ist bis auf weiteres gültig.
- c. Die Pfarrkonferenz tritt wenigstens halbjährlich zusammen bzw. immer dann, wenn der Sprecher ihre Einberufung für nötig erachtet. Sie ist beschlussfähig, wenn 1/2 der Mitglieder rechtmäßig vertreten sind.
- d. Der Sprecher, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, lädt schriftlich zur Pfarrkonferenz unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn 1/2 der Mitglieder dies verlangen.
- e. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die geänderte Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin übermittelt werden kann. Änderungen oder Ergänzungen können von einem Drittel der Delegierten oder einem Diözesanbischof verlangt werden.
- f. Die Diözesan- oder die Vikarbischöfe, die Mitglieder der OBKD sind, haben das Recht, auf eigenen Wunsch selbst jederzeit an den Sitzungen der Pfarrkonferenz teilzunehmen und ihre Gemeinde persönlich zu vertreten.
- g. Die Beschlüsse müssen der Bischofskonferenz mitgeteilt werden. Für wichtige theologische bzw. kanonische Angelegenheiten ist die Billigung der Beschlüsse durch die Bischofskonferenz notwendig. Im Dringlichkeitsfall entscheidet der Vorstand der Bischofskonferenz.

§ 4 Organe

Die Pfarrkonferenz hat folgende Organe:

- a. den Vorstand,
- b. den Sprecher und seinen Stellvertreter.

§ 5 Vorstand

Geborener Vorstand der Pfarrkonferenz ist der jeweilige Vorstand der OBKD. Dieser hat nicht nur die Rolle eines Aufsichtsrats über die Arbeit der Pfarrkonferenz, sondern ist auch ihrer einzige Vertreter.

§ 6 Sprecher

- a. Geschäftsführer der Pfarrkonferenz ist ihr Sprecher, der aus ihren Mitgliedern turnusmäßig nach den Diptychen für zwei Kalenderjahre berufen wird. Dieser

muss unbedingt ein Pfarrer sein. Falls diese Aufgabe von einem Pfarrer nicht erwünscht wird, übernimmt sie der als nächste in Frage kommende Pfarrer. Scheidet der Sprecher früher aus, führt sein Stellvertreter für den Rest der Berufszeit die Geschäfte weiter. Scheidet auch dieser aus, erfolgt eine neue Berufung.

- b. Stellvertreter des Sprechers ist der vorherige Sprecher. Für die ersten zwei Jahre ist der jüngste Pfarrer (aus den übrigen Pfarrgemeinden) als Stellvertreter des Sprechers bestimmt.
- c. Sprecher und sein Stellvertreter werden in der Herbstbischofskonferenz der OBKD ernannt. Ihre Ernennung erfolgt durch eine Urkunde, die vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär der OBKD unterschrieben wird.
- d. Der Sprecher vertritt im Auftrag des Vorstandes die OBKD nach außen und leitet ihre Sitzungen und Beschlussfassungen nach innen. Er ist dem Vorstand und der Pfarrkonferenz verantwortlich. Wenn es aber um eine wichtige (städtische oder staatliche) Angelegenheit geht, muss die Bischofskonferenz bzw. der Vorstand bzw. der Vorsitzende der OBKD die Pfarrkonferenz vertreten.

§ 7 Ausschüsse

- a. Die Pfarrkonferenz kann zur Einführung der in § 2 genannten Aufgaben Ständige oder Temporäre Ausschüsse errichten. Sie beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Diese wählen sich einen Vorsitzenden und geben sich bei Notwendigkeit eine Geschäftsordnung, die von der Pfarrkonferenz und ggf. von der Bischofskonferenz genehmigt wird.
- b. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, nehmen an den Sitzungen der Pfarrkonferenz mit beratender Stimme teil.¹

§ 9 Finanzen

- a. Zur finanziellen Absicherung der Arbeit der Pfarrkonferenz leisten die Mitglieder bei Notwendigkeit einen jährlichen Beitrag, der jeweils durch die Pfarrkonferenz festgelegt wird. Der Kassenwart ist der Stellvertreter des Sprechers.
- b. Der Sprecher und ggf. sein Stellvertreter, wenn er Aufgaben des Sprechers übernimmt, erhalten eine Erstattung ihrer Auslagen aus den Mitteln der Pfarrkonferenz. Eventuell für die Pfarrer auf Grund ihrer Entsendung anfallende Reise- und ähnliche Kosten tragen jeweils die entsendenden Pfarrgemeinden selbst.
- c. Der Sprecher ist verpflichtet, der Pfarrkonferenz jährlich unter Vorlage des Jahresabschlusses über die Verwendung der Mittel Bericht zu erstatten. Die Entlastung wird durch die Pfarrkonferenz erteilt.

§ 10 Salvatorklausel

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand der OBKD unter Einstimmigkeit seiner bischöflichen Mitglieder vorläufig und bis zur nächsten Bischofskonferenz die Arbeit der Pfarrkonferenz einstellen. In diesem Fall ist für die laufenden Geschäfte der Vorstand der OBKD weiter zuständig. Ein entsprechender Beschluss in der Bischofskonferenz führt zur Auflösung der Pfarrkonferenz.

¹ Die Zählung der Paragraphen im Folgenden entspricht dem Original [Red.].

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der einstimmigen Annahme der durch die Pfarrkonferenz vertretenen Pfarrgemeinden und der nachfolgenden Billigung der Bischofskonferenz. [...]

Richtlinien:

1. Für die Gründung einer Pfarrkonferenz sind mindestens drei Pfarrgemeinden unterschiedlicher Diözesen notwendig (Nach Beschluss der I. Bischofsversammlung der KOKiD).
2. Die Pfarrkonferenzen sind nicht als e.V. zu organisieren, sondern als BGB-Gesellschaften genauso wie die OBKD. Ist eine andere juristische Form erforderlich, bedarf eines besonderen Beschlusses der Bischofskonferenz.
3. Sie sind als örtliche Pfarrkonferenzen (einer Stadt oder eines Landkreises) zu organisieren und nicht als regionale bzw. überregionale (z.B. auf Länderebene) Organe.
4. Sofern es sich um wichtige Angelegenheiten mit dem Bund oder den Ländern ggf. auch mit den jeweiligen Städten handelt, ist nur die OBKD zuständig.
5. Die Stimmen sind der Autokephalen Kirchen verteilt, damit Unstimmigkeiten durch jeweils andere innendiözesane bzw. innenkirchliche Strukturen nicht zu falschen Mehrheiten führen können.
6. Die Zusammenarbeit auf örtlichen Ebenen mit den Pfarrgemeinden der altorientalischen Kirchen ist erwünscht und bei besonderen Anlässen auch erforderlich.
7. Die Struktur der KOKiD bleibt bis auf weiteres bestehen.

[<http://www.obkd.de>, Stand: 7. Mai 2012]